Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Hinterösch“

Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung

nach § 3 (1) BauGB sowie nach § 4 (1) BauGB
Stand: 30.03.2022

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der förmliche Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, die vom 11.08.2021 bis 13.09.2021 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange 3
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 08.09.2021 3
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 Operative Archäologie, Schreiben vom 30.08.2021 6
Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 07.09.2021 7
Netze BW, Schreiben vom 02.09.2021 22
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 26.08.2021 30
Polizeipräsidium Ravensburg- Sachbereich Verkehr, Schreiben vom 31.08.2021 30

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB, die vom 11.08.2021 bis 13.09.2021 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen eingegangen

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Gemeinde Heiligenberg- Haupt-Bau- und Ordnungsamt, Schulstrasse 5, 88633 Heiligenberg, Schreiben vom 12.08.2021
- Gemeinde Wald/Hohenzollern, Von-Weckenstein-Str. 19, 88639 Wald, Schreiben vom 25.08.2021
- Gemende Wilhelmsdorf- Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf, Saallatz 7, 8871 Wilhelmsdorf, Schreiben vom 12.08.2021

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 08.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1** Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine.	Wird zur Kenntnis genommen.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zu Kenntnis genommen.

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden im Bebauungsplan im textlichen Teil unter 4.11 Geotechnik als Hinweis aufgenommen.
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführenden Fließerden. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine der Oberen Meeresmolasse an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.	
In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/ wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	Von einem ingenieurgeologischen Übersichtsgutachten wurde abgesehen, aufgrund von des nur kleinflächigen Eingriffs in den Boden. Die Solarmodule werden mit einer Rammtechnik ohne Betonverankerungen im Boden befestigt.

Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 Operative Archäologie, Schreiben vom 30.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	**Stellungnahme / Abwägung**
vielen Dank für die Beteiligung an im Betreff genanntem Verfahren. Die auf S. 10 aufgenommenen Hinweise der archäologischen Denkmalpflege stammen wohl von einem anderen Verfahren und sind hier nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise unter Kaptitel 4.1 wurden entsprechend angepasst.
Das Landesamt für Denkmalpflege äußert zum BPL „Freiflächephotovoltaik Hinterösch“ keine Bedenken, bittet jedoch generell um Aufnahme des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden: *Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.*	Wird zu Kenntnis genommen. Die Formulierung wurden im Bebauungsplan unter Punkt 4.1 und im Umweltbericht in Kapitel 5.2 (M4) entsprechend übernommen.

Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 07.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300) ☐ **Positiv** ☐ **Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen** ☐ **Negativ** ☐ **Nicht betroffen** ☒ **Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich** Zum Bebauungsplan kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen – aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden im laufenden Verfahren ergänzt und vervollständigt und werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung den Behörden erneut zur Verfügung gestellt.
WASSERRECHT **1. Wasserversorgung** nicht relevant (Freiflächenphotovoltaikanlage)	Wird zur Kenntnis genommen.
2. Abwasserbeseitigung **Niederschlagswasser** Unbelastetes Niederschlagswasser (keine Verwendung von Reinigungsmittel für die Modle etc.) kann breitflächig versickert werden. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen sind § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei ist die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 anzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wurde entsprechend in den Hinweisen aufgenommen.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatorenöl etc.) Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen aufgenommen.
3. Grundwasserschutz Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen.
BODENSCHUTZ (Stellungnahme am 19.08.2021 überarbeitet Aktenzeichen 2110469) Im Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Dies ist im Entwurf des Umweltberichts bereits erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
Wir bitten den Satz „Eine Vorbelastung des Bodens besteht im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten und damit verbundene, potenzielle Einträge in den Boden (Herbizide, Pestizide und Fungizide) sowie die Bodenbearbeitung“ zu streichen, dieser suggeriert eine negative Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung. Eine landwirtschaftliche Nutzung unserer Böden unter Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft kann nicht als negativer Einfluss auf	Die konventionelle Landwirtschaft mit der „guten fachlichen Praxis steht gegenwärtig auf den Prüfstand.Verschiedene Urteile des EuGH sind gefällt so z.B. Urteil gegen dem Verstoß gegen die EU Nitratrichtlinie vom 21.06.2018 oder stehen noch aus. Desweiteren gibt es Veröffentlichungen des BfN wie zum Beispiel „Ein neuer Gesellschaftsvertrag für eine Nachhaltige Landwirtschaft“ die auf Grundlage der Kenntnis von Belastungen von Boden, Grundwasser und Biodiversität durch die konventionelle Landwirtschaft problemorientiert Lösungen für eine nachhaltige Landwirtschaft diskutieren.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
den Boden gesehen werden. Liegen konkrete Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung durch die landwirtschaftliche Nutzung vor, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.	Auch laut der Broschüre *Grundwasser in Deutschland*, welches vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2008 herausgegeben wurde, ist folgender Einfluss der Landwirtschaft auf das Grundwasser benannt: „In der Europäischen Union sind anthropogene Nährstoffeinträge eine der Hauptbelastungsquellen für die Böden, das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Die Landwirtschaft ist mitverantwortlich dafür, dass europaweit voraussichtlich zwei Drittel der Gewässer, in Deutschland 60 % der Oberflächengewässer und über 50 % der Grundwasserkörper nicht ohne weitere Maßnahmen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 erreichen können. (S.32)“ Durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt bereits eine Vorbelastung der Fläche vor. Da bei der Umsetzung des Vorhabens die Flächen unter den Modulen nicht mehr wie bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und Maßnahmen wie eine eventuelle Beweidung, sowie das Anlegen eines großflächigen Blühstreifens umgesetzt werden sollen, kann hier sogar von einer Aufwertung des Bodens und des Grundwassers im Vergleich zur bisherigen Nutzung ausgegangen werden. Da auf Art und Intensität nicht näher eingegangen wird, kann der Satz so stehen bleiben.
Prinzipiell stellt eine Freiflächenphotovoltaikanlage einen geringen Eingriff in den Bodenhaushalt dar und eine Verbesserung von Bodenfunktionen ist dabei aufgrund der Nutzungsänderung möglich. Im vorgelegten Umweltbericht ist allerdings eine erhebliche Verbesserung veschiedener Bereiche postuliert. Die dargestellte Magnitude der positiven Eingriffsbilanz folgt unter anderem aus der vermuteten Verbesserung der Gewässergüte durch den	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde entsprechend angepasst und unter Kapitel 6 des Umweltberichtes abgeändert. Ein anteiliger Zugewinn in der Grundwassergütesteigerung wurde jedoch angenommen, da durch die großflächige Veränderung der Nutzung der Fläche, trotz der geringen- mittleren Wasserdurchlässigkeit mit einer Grundwassergütesteigerung gerechnet wird. Laut der Broschüre *Grundwasser in Deutschland*, welches vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2008 herausgegeben wurde, ist folgender Einfluss der Landwirtschaft auf das Grundwasser benannt: *„In der Europäischen Union sind anthropogene Nährstoffeinträge eine der*

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Wegfall der Ackernutzung mit intrinsischen Effekten der Grundwasserbeeinträchtigung aufgrund von landwirtschaftlich bedingten Stoffeinträgen. Richtigerweise werden die Böden im Vorhabengebiet als gering bis mittel wasserleitfähig und als mit einer mittleren bis hohen Leistungsfähigkeit in der Funktion als Filter und Puffer von Schadstoffen ausgestattet beschrieben. Insofern ist fraglich, ob eine signifikante Verbesserung der Wassergüte durch den Wegfall von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt. Laut Ökokontoverordnung (ÖKVO, 2010) Kap. 3.2 ergibt sich aus einer Maßnahme die sich zusätzlich positiv auf die Grundwassergüte auswirkt (im vorliegenden Fall die Nutzungsextensivierung) ein zusätzlicher Gewinn nur auf Standorten mit mittlerer bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit. Die vorliegenden bodenkundlichen Kartiereinheiten liegen laut LGRB bezüglich der Wasserdurchlässigkeit im Bereich gering bis mittel. Aufgrund dieses Grenzfalls empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde die Berechnung eines anteiligen Zugewinns im Bereich der Grundwassergütesteigerung gemäß den tatsächlich vorliegenden Bodengegebenheiten. Von einem hundertprozentigen Zugewinn kann nicht ausgegangen werden.	*Hauptbelastungsquellen für die Böden, das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Die Landwirtschaft ist mitverantwortlich dafür, dass europaweit voraussichtlich zwei Drittel der Gewässer, in Deutschland 60 % der Oberflächengewässer und über 50 % der Grundwasserkörper nicht ohne weitere Maßnahmen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 erreichen können. (S.32)“*. Daraus ist abzuleiten, dass durch eine Herausnahme der Fläche aus der Landwirtschaft eine Verbesserung für das Grundwasser zu erzielen ist, obwohl die Wasserdurchlässigkeit nicht mit sehr hoch bewertet wird. Wie am 13.09.2021 mit dem Landradsamt Sigmaringen (Amt für Umwelt und Arbeitsschutz) telefonisch abgesprochen, kann zwar von keinem hundertprozentigen Zugewinn augegangen werden, jedoch in der E/A Bilanz ein anteilhaftiger Gewinn angerechnet. Die E/A Bilanz wurde dementsprechend angepasst.
Dem Abschlag von 10 % für baubedingte Bodenbeanspruchung kann gefolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Der angestrebte Massenausgleich innerhalb des Maßnahmengebiets wird begrüßt, es sollte außer dem Oberboden insbesondere allfälliger kulturfähige Unterboden (bei den vorliegenden Bodentypen regelmäßig um die Mächtigkeit von 1,50 m schwankend) möglichst hochwertig verwertet werden (gilt nur für den relativ kleinräumigen Bereich in dem die Betriebsgebäude stehen bzw. Aushübe getätigt werden).	Wird zur Kenntnis genommen.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Wir weisen darauf hin, dass gemäß §2 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz Baden-Württemberg bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen z.B. durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Teil- oder Vollversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Vorhaben als auch bei ihrer Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen gewährleistet wird. Bei Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar kann der Vorhabensträger zur Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verpflichtet werden, welche die Ausführung des Vorhabens überwacht. Wir bitten um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises an die Bauherrschaft sowie gegebenenfalls um Einreichung eines entsprechenden Bodenschutzkonzepts für die erforderlichen Bodenarbeiten, sofern absehbar ist, dass hierbei die Flächengröße von 0,5 Hektar überschritten wird. Informationen über die Anforderungen an das Bodenschutzkonzept sowie das Aufgabenspektrum sind der DIN 19639 zu entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Bodenbewegungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen und Teil-oder Vollversieglungen unterhalb von 0,5 ha bewegen, kann von einer Erstellung eines Bodenschutzkonzepts abgesehen werden. Es handelt sich nur um einen kleinflächigen Eingriff in den Boden, da die Solarmodule mit einer Rammtechnik ohne Betonverankerungen im Boden befestigt werden. Wird zur Kenntnis genommen.
Im Plangebiet finden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen. Wir bitten einen Hinweis aufzunehmen, dass umgehend die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen ist, falls sich bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf Müllablagerungen oder Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z. B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) ergeben.	Wird zu Kenntnis genommen. Die Formulierung wurden unter Kapitel 4.3 im Bebauungsplan und in Kapitel 5.2 (M5) im Umweltbericht entsprechend übernommen.
In Kap. 3.4 des Umweltberichtes ist vermutlich DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ gemeint, anstatt DIN 1895	Wird zu Kenntnis genommen.

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
„Klebstoffe für Papier, Verpackung und Hygieneprodukte - 180° "T"-Schälprüfung für flexibel/flexibel geklebte Proben“.	Die Formulierung wurden im Umweltbericht in Kap. 3.4 entsprechend angepasst.

ABFALL Hinweis:	
Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung ist so im Bebauungsplan unter Kapitel 4.5 und im Umweltbericht unter Kapitel 5.2 (M5) zu finden.
Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damilgen Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden – Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Formulierung ist so im Bebauungsplan unter Kapitel 4.5 und im Kapitel 5.2 (M5) zu finden.
Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen unter Kapitel 4.5 ergänzt.

IMMISSIONSSCHUTZ Lichtimmissionen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen können anhand der LAI-Hinweise „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012“, beurteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nach diesen LAI-Hinweisen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen, was vorliegend jedoch nicht uneingeschränkt der Fall ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Dies betrifft im vorliegenden Fall die nächstgelegenen Wohngebäude im „Sonnenrain“ sowie die südlichsten Gebäude im „Vogelsang“. Ebenso betroffen ist auch die westlich am Plangebiet vorbeiführende L 268, wodurch sich ggf. eine Gefährdung des Straßenverkehrs ergeben kann. Wir gehen davon aus, dass die Straßenbehörde hierzu in ihrer Stellungnahme eingeht.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde den Unterlagen beigefügt und offengelegt. Als Blendschutz für die im Gutachten beschriebenen geringfügigen Blendwirkugnen ist eine Heckenpflanzung entlang des Zaunes vorgesehen. Für den Fall, dass trotz Heckenpflanzung Blendwirkungen auftreten, ist in Bebauungsplan festgesetzt, dass auch nachträglich, oder bei Umsetzung weitere Module weitere Blendschutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Dadurch ist mit keiner erheblichen Belästigung der Nachbarschaft der potentiell betroffenen Gebäuden im „Sonnenrain“ und „Vogelsang“ zu rechnen. Ebenso ist dadurch mit keiner Gefährdung des Straßenverkehrs auf der L268 zu rechnen. Es ist keine Stellungnahme der Straßenbehörde eingegangen.
Im Bebauungsplanverfahren sind Blendungen durch Lichtreflexionen auf den Photovoltaikmodulen näher abzuprüfen. Ein Blendgutachten wurde laut Umweltbericht bereits in Auftrag gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Blendgutachten wurde den Unterlagen beigefügt und im Rahmen der förmlichen Beteiligung offengelegt. Es wurden Maßnahmen gegen Lichtreflexion und Blendungen unter Kapitel 3.2 Punkt 10 der Planungsrechtlichen Festsezungen getroffen.

Falls bei ungünstigen Sonnenständen Reflexionen des Sonnenlichts über die Photovoltaikmodule auf die Landstraße und o. g. Immissionsorte nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen gegen Lichtreflexionen und Blendungen zu treffen.	
Bei Bepflanzungen (Hage, Hecken usw.) ist zu berücksichtigen, dass diese häufig erst nach Jahren die erforderliche Höhe und Dichte erreichen sowie ggf. in den Wintermonaten das Laub abwerfen und deshalb nicht durchgängig als lichtundurchlässig zu bewerten sind.	Eine entsprechende Formulierung wurde im Umweltbericht unter Kapitel 3.2. (M6) übernommen.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung vorgenannter Aspekte keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.

NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch nicht vollständig.	Im Rahmen des Verfahrens, wurden die Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Zur förmlichen Beteiligung werden die vollständigen Unterlagen erneut an die Behörden übersandt. Die dann im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Belange des Naturschutz, werden in der folgenden Abwägung behandelt und abgewogen.
Die Belange des Naturschutzes inkl. des Umweltberichts sind im Rahmen der §§ 18 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen daher noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.	Im Rahmen des Verfahrens, wurden die Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Zur förmlichen Beteiligung werden die vollständigen Unterlagen erneut an die Behörden übersandt. Die dann im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Belange des Naturschutz, werden in der folgenden Abwägung behandelt und abgewogen.
Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, weshalb das Schutzgut Landschaftsbild auf Grundlage des gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Sigmaringen zu bewerten und auszugleichen ist. Es wird darum gebeten, dies in den Planunterlagen nachzuarbeiten.	<u>Landschaftsbild</u> Unabhängig von Standort und Geländemorphologie werden Freiflächen solaranlagen immer als technisches Element in der Landschaft in Erscheinung treten. Mit der geplanten rahmenden Hecke und der Pflanzung einer lockeren Baumreihe kann diese Wirkung abgemildert werden. Eine Landschaftsbildanalyse wurde erstellt und im weiteren Verfahren offengelegt. Das Defizit des Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kann Schutzgutübergreifend ausgeglichen werden.
Zu den geplanten Feldlerchen-CEF-Maßnahmen sind folgende Anmerkungen zu beachten: - Der geplante Feldlerchenstreifen auf Flurstück 894 (Gemarkung Großstadelhofen) darf nicht im Grünland umgesetzt werden, da dies	Die Maßnahme wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Kapitel 5 entsprechend angepasst.

voraussichtlich ein unerlaubter Grünlandumbruch wäre. Es wird darum gebeten, die Maßnahme entsprechend zu ändern.	
- Die CEF-Maßnahmen sind vor Satzungsbeschluss über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Landratsamt Sigmaringen zu regeln und zu sichern. Zudem ist bei Grundstücken in Privatbesitz die Eintragung einer Reallast ins Grundbuch zur dinglichen Sicherung erforderlich. Bei Grundstücken in öffentlichem Besitz genügt die Eintragung einer Reallast.	Wird zur Kentniss genommen. Das Vorgehen bezüglicher der Feldlerchen und notwendigen CEF Maßnahmen wurde am 19.10.2021 und einer E-mail vom 20.10.2022 abgestimmt und festgelegt.
- Der Erfolg der CEF-Maßnahme ist vorgezogen zu jeglichem Eingriff von einem Fachgutachter nachzuweisen. Ein kurzer Bericht zum Erfolgsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor jeglichen Eingriffen vorzulegen.	Der erforderliche Funktionsnachweis wird in Abstimmung mit dem LRA durchgeführt.
- Nach dem erbrachten Erfolgsnachweis sind die Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 3 Jahre, von einer fachkundigen Person auf ihre Funktionalität und die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben zu überprüfen. Sollten abweichende Bewirtschaftungsvorgaben erforderlich werden, können diese in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. angepasst werden.	Wird zur Kentniss genommen. Die Überwachung der Funktionalität als Feldlerchenhabitat erfolgt in Abstimmung mit dem LRA. Die Formulierung wurde im Umweltbericht unter V6- Monitoring zu Arten und Ökologie (S. 41) entsprechend übernommen.
Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	Im Rahmen des Verfahrens wurden die Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Zur förmlichen Beteiligung werden die vollständigen Unterlagen an die Behörden übersandt.
ALLGEMEINE HINWEISE	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung werden die umweltrelevanten Informationen mit

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.	bekanntgemacht. Der Bekanntmachungstext entspricht somit den Vorgaben des BVerWG.
Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	Wir zur Kenntnis genommen.
Fachbereich Landwirtschaft (Frau Meyer, 102-8610) ☐ Positiv	Wird zur Kenntnis genommen.

☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☒ Negativ ☐ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich	
Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 863, Gemarkung Großstadelhofen. Das Flurstück ist ca. 5,4 ha groß und ist der Vorrangfläche II zugeordnet.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nach der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO) vom 17. 03. 2017 ist eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich sowohl auf Acker als auch auf Grünland möglich, wenn nicht bestimmte öffentliche Belange beeinträchtigt werden und es sich nicht um beste Böden handelt oder andere landwirtschaftliche Belange gegen das Vorhaben sprechen. Die Gemarkung Großstadelhofen ist als kleines Gebiet eingestuft. Damit sind die Voraussetzungen der Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO) nicht erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass für das Gebiet die FFÖVO nicht greift. Es wurde sich bewusst für ein Bauleitplanverfahren entschieden um eine sichere Planungsgrundlage für die Investition zu erhalten. Durch den Vorhabenträger wird nicht beabsichtigt mit der Anlage in ein EEG Verfahren zu gehen, sondern der Strom soll frei über das Vertriebsportfolio der Stadtwerke vermarktet werden.
„Benachteiligtes Gebiet“ ist ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1).	Wird zur Kenntnis genommen.
Bezogen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verweisen wir auf die Planungshinweiskarte zu großflächigen Photovoltaikanlagen des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Auf der Planungshinweiskarte Süd liegt die geplante Fläche zum Teil auf Siedlungsgebiet und Lagen mit ungünstiger Exposition. Erschwerend kommt die Vorrangflur II hinzu.	Die Planungshinweiskarte hat keine Rechtsverbindlichkeit. Dennoch wurde der Standort der Freiflächen Photovoltaikanlage gezielt in den Bereich des im FNP dargestellten Mischgebiets bzw. in der Planungshinweiskarte Süd Siedlungsgebiet gelegt. Lediglich die geplanten Flächen für Kompensation befinden sich gem. der Planungshinweiskarte in Lagen mit ungünstiger Exposition.
Für die Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht noch weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.	Der temporäre naturschutzfachliche Ausgleich wird soweit möglich innerhalb des Vorhabengebiets umgesetzt. Da die Fläche der Solaranlage

	zukünftig potentiell mit Schafen beweidet werden soll, wird sie nicht komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Auf den Flurstücken Nr. 878 und 894 werden temporär (während der Zeit des Bestehens der Solaranlage) und kleinflächig Feldlerchen CEF Maßnahmen erforderlich. Desweiteren ist die Fläche im geltenden FNP zum Großteil als Mischgebiet und nicht als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Durch die Fortschreibung des FNP Pfullendorf soll ein Großteil dieses Gebiets künftig als Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energie ausgewiesen werden.
Die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Freiflächen- Photovoltaik Anlage wird keinerlei nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen haben.
Die Flächen müssen nach dem Anlagenrückbau oder bei Nichtrealisierung wieder in den Ausgangszustand vor dem Eingriff überführt werden (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☒ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Forstliche Belange sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen
Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700) ☐ Positiv	

☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☒ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Das Plangebiet liegt im Bereich der L 268 außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs bzw. wird verkehrlich über die L 268 erschlossen. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 anzuhören.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Tübingen wird im Rahmen förmlichen Beteiligung, mit einbezogen. Es ist keine Stellungnahme vom Referat 42 eingetroffen. Das Referat wird im weiteren Verfahren weiter mit einbezogen.
Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6344) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☒ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Keine Zuständigkeit	Wird zur Kenntnis genommen.
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☒ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung durch die Gremien findet im laufenden Verfahren statt.
Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Netze BW, Schreiben vom 02.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Hinterösch“ -Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf, LA 1840 Mast 161 - 162 Sehr geehrte Damen und Herren, die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	
Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 21,50 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Maststandort ist lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Im textlichen Teil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel 7 „Geh- und Fahr- und Leitungsrecht“ folgenden Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“ Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“	Wird zur Kenntis genommen.
Im Bebauungsplan ist der Leitungsanschrieb mit „110-kV Netze BW“ versehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Nach dem uns vorliegenden Informationen ist im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung eine PV-Freiflächenanlage sowie das Anpflanzen von extensivem Grünland (A1) und einer Blühfläche (M9) vorgesehen. Den Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifen stimmen wir zu.	Wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Ausweisung von einer PV-Freiflächenanlage im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen: 1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des vorgesehenen Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen: 1.1. Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 161 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. (Wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans berücksichtigt.)	Wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme zum Ende festgehalten, wurden die entsprechenden Punkt bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.

1.2. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für Arbeitsflächen und Ankerplätze und in einem Abstand von mindestens 28 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden, auch nicht mit Photovoltaikmodulen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werde. (Wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans berücksichtigt.)	Wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme zum Ende festgehalten, wurden die entsprechenden Punkt bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.
1.3. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Leiterseile dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für die Seilzugflächen in einem Abstand von mindestens 38 m und einer Breite von 15 m von der Mastmitte des Masten Nr. 161 in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse von Mast Nr. 161 zum Umspannwerk Pfullendorf nicht mit Gebäuden, auch nicht mit Photovoltaikmodulen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. Die Seilzugfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werde. (Wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nicht berücksichtigt.)	Die in der Stellungnahme gefordert Fläche, wurde in den Textlichen Festsetzunge unter Punkt 3.2 (4) sowie im Planteil berücksichtigt und aufgenommen.

1.4. Eine Zufahrt zum Maststandort und zu den Seilzugflächen mit Lastkraftwagen muss sichergestellt sein. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen. Die Zufahrtsfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht, festgesetzt werde.	Der Standpunkt des Mastes war bisher zugänglich und wird auch im Zuge der Planungen weiterhin zugänglich sein.
1.5. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zu metallisch erdfühligen Anlagen (z. B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, Zäune, Schutzplanken) beträgt 6 m und zu Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) 10 m zum nächsten sichtbaren Mastfundament. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator). (Im textlichen Teil des Bebauungsplans unter 5.2 § 2 Abs.1 b) Einfriedungen ist der „Mindestabstand der Zaunanlage von 6 m zum nächsten sichtbaren Mastfundament“ zu ergänzen.)	Die entsprechende Formulierung wurde in den textlichen Teil des Bebauungsplans unter Kapitel 5.2 übernommen.

1.6. Die max. zulässige Gebäudehöhe und Photovoltaikmodulhöhen einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 161 und Mast Nr. 162 beträgt 678,00 m ü. NN. Diese Höhe ist textlich und zeichnerisch mittels Höhenlage und Bezugshöhe (in m ü. NN.) nach § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen. (Wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans berücksichtigt.)	Wird zur Kenntnis genommen.
Eine Überschreitung dieser max. zulässigen Höhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Oberlichter, Überdachungen, Kamine, PV-Module, Lärmschutzwände usw.) ist nicht zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führt. (Wurde im textlichen Teil des Bebauungsplans berücksichtigt.)	Wird zur Kenntnis genommen.

1.7. Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten m ü. NN.-Höhenbeschränkungen versehen werden und die Baugrenzen außerhalb der unter Ziff 1.2 und 1.3 festgelegten Arbeitsflächen geführt werden. (Ziff 1.2 wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans berücksichtigt, Ziff 1.3 nicht) Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig. (Wurde im textlichen Teil des Bebauungsplans berücksichtigt.)	Die in der Stellungnahme gefordert Fläche, wurde in den Textlichen Festsetzunge unter Punkt 3.2 (4) sowie im Planteil berücksichtigt und aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.
1.8. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. (Sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nicht vorgesehen.)	Wird zur Kenntnis genommen.
1.9. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind nur Bäume dritter Ordnung (bis zu 10 m Wuchshöhe) zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. (Sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nicht vorgesehen.)	Wird zur Kenntnis genommen.

2. Allen unter Ziff. 4.10 gegebenen Hinweise im textlichen Teil des Bebauungsplans für unsere 110-kV-Leitung stimmen wir zu und bitten folgende weiteren Hinweise unter Ziff. 4.10 mit aufzunehmen:	
2.1. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 40 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.)	Wird zur Kenntnis genommen.
2.2. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Im Rahmen des Verfahrens wurden die Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Belange der Netze BW wurden im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet.
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Netze BW wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 26.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
von dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Hinterösch " sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Auch von den in Auf-stellung befindlichen Zielen der Raumordnung der Gesamtfort-schreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) wird der Bebauungsplan nicht tangiert. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Polizeipräsidium Ravensburg- Sachbereich Verkehr, Schreiben vom 31.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
unter der Bedingung, dass von den PV-Elementen keinerlei Blendwir-kung auf die L 268 (spätere K 8280) ausgehen wird, bestehen aus ver-kehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Beschluss des Be-bauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß des Böendgutschtens, sind keine Blendwirkungen auf die L 268 zu erwarten.